

Geschäftsordnung des **Zentralen Fachschaftsrats (ZeFaR)**

Präambel:

Zur Verwirklichung einer notwendigen demokratischen Mitbestimmung in allen die Studierendenschaft am FTSK der JGU Mainz betreffenden Entscheidungen, geben sich die bestehenden Fachschaften gemäß §19, Absatz 3 der Satzung der Studierendenschaft vom 24. Januar 2013 die folgende Geschäftsordnung:

A: Der Zentrale Fachschaftsrat (ZeFaR)

§ 1 DIE ZUSAMMENSETZUNG DES ZeFaR

- (1) Jede Fachschaft ist satzungsgemäßes Mitglied des ZeFaR. Entsprechend können nur rechtmäßige von ihrer jeweiligen Fachschaftsvollversammlung als Vertreter¹ für den ZeFaR gewählte Mitglieder einer Mitgliedsfachschaft die satzungsgemäßen Rechte wahrnehmen.
- (2) Jedes Mitglied des ZeFaR verpflichtet sich dazu, die Geschäftsordnung des ZeFaR zu lesen. Über diese Pflicht muss der Vorsitz informieren.
- (3) Dem ZeFaR sitzt das AStA-Referat für Fachschaftsarbeit und Studienanliegen, nachfolgend FaSa genannt, vor. Die Stellvertretung übernimmt der 1. Vorsitz des AStA.

§ 2 DIE EINBERUFUNG VON SITZUNGEN

- (1) Die Sitzungen des ZeFaR können einberufen werden von:
 - a) Dem Vorsitz des ZeFaR
 - b) Auf Antrag von 25% der Fachschaften
 - c) Auf Antrag des StuPa
 - d) Auf Antrag von 10% aller immatrikulierten Studierenden
- (2) Der Vorsitz beruft die Sitzungen durch persönliche Benachrichtigung aller ZeFaR-Mitglieder und durch öffentliche Aushänge ein.
- (3) Aushänge und Benachrichtigungen müssen Ort, Termin und Tagesordnung der Sitzung enthalten und mindestens drei Vorlesungstage vor der Sitzung erfolgen.
- (4) Der ZeFaR tagt mindestens zwei Mal pro Semester.

¹ Das generische Maskulinum ist hier und im Folgenden als inkludierend zu verstehen.

§ 3 DIE ÖFFENTLICHKEIT

- (1) Der ZeFaR tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag kann mit einer einfachen Mehrheit die Öffentlichkeit von der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (2) Die fachbereichsinterne Öffentlichkeit hat Vorschlags- und Rederecht. Die allgemeine Öffentlichkeit hat Rederecht.
- (3) Bei Störungen kann der Vorsitz nach zweimaliger Verwarnung Anwesende von der Sitzung ausschließen.

§ 4 REDERECHT, ANTRAGSRECHT UND STIMMRECHT

- (1) Jedes ZeFaR-Mitglied hat Rederecht, Antragsrecht und Stimmrecht. Jedes ZeFaR-Mitglied hat bei Abstimmungen eine Stimme.
- (2) Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden des FTSK haben Rede-, Vorschlags- und Antragsrecht.
- (3) Anträge werden per Abstimmung mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- (1) Der ZeFaR ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der bestehenden Fachschaften anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Anfang jeder Sitzung durch den Vorsitz festgestellt und im Protokoll vermerkt.
- (3) Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, muss die Sitzung vertagt werden. Auf der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ist der ZeFaR nur für die vertagten Tagesordnungspunkte ungeachtet der Zahl der anwesenden Fachschaften beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

§ 6 TAGESORDNUNG

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitz des ZeFaR festgelegt.
- (2) Punkt 1 der Tagesordnung ist die Festlegung der Tagesordnung. Hier können Anträge auf Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung gestellt werden. Über Aufnahme entscheidet der ZeFaR mit einfacher Mehrheit. Über die Tagesordnung wird per Akklamation abgestimmt.
- (3) Punkt 2 ist die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Sitzung. Es wird per Akklamation abgestimmt.
- (4) Punkt 3 ist Mitteilungen und Fragen.
- (5) Der letzte Punkt auf der Tagesordnung ist Verschiedenes. Hier dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (6) Der Vorsitz kann die Tagesordnung während der Sitzung mit Zustimmung oder auf Antrag des ZeFaR umstellen.

§ 7 Protokoll

- (1) Vor der Sitzung bestimmt der Vorsitz eine Fachschaftsvertretung, das Protokoll führt. Das Protokoll muss dann innerhalb von zwei Wochen beim Vorsitz des ZeFaR eingereicht, und von diesem anschließend an alle Mitglieder des ZeFaR weitergeleitet werden. Abschließend

wird das Protokoll vom Vorsitz verwahrt.

- (2) Änderungsanträge müssen fristgerecht bis zum Vorabend der Sitzung, bei der das Protokoll genehmigt werden soll, beim Vorsitz eingegangen sein.
- (3) Über das Protokoll wird mit den beantragten Änderungen per Akklamation abgestimmt.
- (4) Das Protokoll muss enthalten:
 - a) Ort und Datum der Sitzung;
 - b) Die Namen der anwesenden Mitglieder (inklusive der repräsentierten Fachschaft) und der Gäste;
 - c) Die Tagesordnung, alle behandelten Themen, alle gestellten Anträge sowie alle gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen.

§ 8 AUßERORDENTLICHE SITZUNGEN

- (1) Außerordentliche Sitzungen des ZeFaR sind in folgenden Fällen einzuberufen:
 - a) Auf schriftlichen Antrag einer Fachschaft
 - b) Auf Verlangen des AStA
 - c) Auf Verlangen des StuPa
- (2) Diese Sitzungen müssen spätestens eine Woche nach Beantragung erfolgen.

§ 9 VORSCHLAGSRECHT

- (1) Der ZeFaR besitzt gemäß § 23, Absatz 3, Punkt 2 der Satzung der Studierendenschaft das Vorschlagsrecht gegenüber dem StuPa in Hinsicht auf den die Fachschaften betreffenden Haushalt. Gemäß § 19, Absatz 2 ist das StuPa den Fachschaftsvertretungen verpflichtet, diese mit ausreichend finanziellen Mitteln zu unterstützen.
- (2) Der ZeFaR kann bei der Neubesetzung des FaSa-Referats eine Empfehlung aussprechen.

B: Die Fachschaftsvertretungen

§ 1 WESEN

- (1) Die Fachschaften und deren Vertretungen sind Teil der Studierendenschaft.
- (2) Alle ordentlich immatrikulierten Studierenden am FTSK der JGU Mainz sind gemäß § 18 der Satzung der Studierendenschaft Mitglied der entsprechenden Fachschaften.
- (3) Fachschaftsvertretungen werden gemäß Teil B, § 3 dieser Geschäftsordnung gewählt.

§ 2 AUFGABEN DER FACHSCHAFTSVERTRETUNGEN

Alle bestehenden Fachschaften nehmen ihre Aufgaben gemäß § 19 der Satzung der Studierendenschaft und Teil B, § 4 dieser Geschäftsordnung wahr.

§ 3 WAHL UND ABWAHL DER FACHSCHAFTSVERTRETUNGEN

- (1) Jede Fachschaft wählt auf einer ordentlich einberufenen Vollversammlung Fachschaftsvertretungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei konstituierenden Vollversammlungen wird ebenso verfahren wie bei regulären Vollversammlungen.
- (2) Die Obergrenze der zu besetzenden Fachschaftsvertretungen wird wie folgt festgelegt:
 - a) Der Vorsitz des ZeFaR hat zu Beginn eines jeden Wintersemesters die aktuelle Zahl der immatrikulierten Studierenden jeder Sprache vom Studierendensekretariat einzuholen.
 - b) Für die vier Sprachen mit der höchsten Anzahl an Immatrikulierten können bis zu 5 Fachschaftsvertretungen gewählt werden.
 - c) Für die vier Sprachen mit der niedrigsten Anzahl an Immatrikulierten können bis zu 3 Fachschaftsvertretungen gewählt werden.
 - d) Für alle anderen Sprachen können bis zu 4 Fachschaftsvertretungen gewählt werden.
- (3) Die Wahl erfolgt je nach Bedarf. Jedes auf der Vollversammlung anwesende Mitglied der jeweiligen Fachschaft ist stimmberechtigt und hat so viele Stimmen, wie Fachschaftsvertretungen zu wählen sind. Auf Antrag kann die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen.
- (4) Falls bei Fachschaftsvertretungen die Hälfte der zu vergebenen Posten vakant sind, können Studierende die bereits Fachschaftssprecher einer anderen Fachschaft sind, für einen vakanten Posten kandidieren und können somit Fachschaftssprecher für zwei Fachschaften sein. Die Wahl erfolgt nach Teil B, § 3 (3) dieser Geschäftsordnung. Fachschaftssprecher die unter diesem Absatz gewählt werden, können entgegen (7) zur nächsten ordentlich geladenen Fachschaftsvollversammlung entlastet werden.
- (5) Fachschaftssprecher die zwei Fachschaften vertreten, sind bei Sitzungen des ZeFaR als jeweilige Vertreter der Fachschaft zu sehen, wenn sonst keine anderen Fachschaftsvertreter der betroffenen Fachschaften anwesend sind. Dies betrifft die Beschlussfähigkeit, sowie das Stimmrecht. Diese Sonderregelung kann durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für jene Sitzung aufgehoben werden.
- (6) Kontaktdaten von neu gewählten Fachschaftsvertretungen sind dem ZeFaR-Vorsitz umgehend mitzuteilen.
- (7) Die reguläre Amtszeit einer Fachschaftsvertretung beträgt zwei Semester. Kürzere Amtszeiten aufgrund von Auslandsaufenthalten oder dergleichen sind möglich. Fachschaftsvertretungen müssen ihr Amt jedoch mindestens ein ganzes Semester ausüben. Die Ausübung des Amtes, während eines auf ein Semester begrenzten Auslandsaufenthaltes

ist mit Zustimmung des ersten Vorsitzes des ZeFaR möglich, sofern die betreffende Person weiterhin ordnungsgemäß an der JGU eingeschrieben ist und es noch mindestens einen anderen Fachschaftssprecher gibt, der vor Ort in Germersheim anwesend ist. Eine Wiederwahl auch nach zwei Semestern Amtszeit ist möglich.

- (8) Die Fachschaftsvertretungen sind der jeweiligen Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- (9) Gemäß Absatz 5 sind Fachschaftsvertretungen am Ende ihrer Amtszeit inhaltlich und sollte die Fachschaftsvertretung eine Fachschaftskasse verwaltet haben, finanziell zu entlasten. Nicht entlastete Fachschaftsvertretungen werden von weiterer Gremientätigkeit ausgeschlossen.
- (10) Möchte sich ein gewählter Fachschaftssprecher entlasten lassen, so hat er nach seinen besten Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, einen Nachfolger für seine Position zu finden und zu benennen.

§ 4 DIE FACHSCHAFTSARBEIT

- (1) Die Fachschaftsvertretungen bemühen sich um die Vertretung der studentischen Interessen, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit den Leitern und den Lehrkörpern der betreffenden Sprache.
- (2) Die Fachschaftsvertretungen berufen Vollversammlungen gemäß § 21 der Satzung der Studierendenschaft ein. Es müssen mindestens zwei Vollversammlungen pro Semester abgehalten werden (vorzugsweise zu Beginn und gegen Ende des Semesters).
- (3) Bei Veranstaltungen, die den ZeFaR miteinbeziehen, bemühen sich die Fachschaftsvertretungen um die Mithilfe ihrer Mitstudierenden und nehmen vor allem die Koordinierung der Tätigkeiten wahr.
- (4) Die Fachschaftsvertretungen müssen für ihre jeweiligen Fachschaften erreichbar sein. Kontaktdaten sind nahe des AStA-Zimmers auszuhängen.
- (5) Die Vertretungen der Fachschaften helfen bei der Durchführung der Informationsveranstaltungen während der Willkommenswoche am FTSK. Außerdem helfen sie bei der Durchführung von ZeFaR-Veranstaltungen (wie der „Internationale Abend“ im Wintersemester oder dem „Eat & Run“ im Sommersemester) sowie von AStA-Veranstaltungen (wie bspw. den Mensapartys).
- (6) Zusätzliche Angebote für die Studierendenschaft sind erwünscht (z.B. Film- und Konversationsabende o.ä.).
- (7) Fachschaftsvertretungen haben das Recht auf eine Bescheinigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Diese wird vom Vorsitz des ZeFaR auf Antrag ausgestellt. Voraussetzung für die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die nachweislich regelmäßige Teilnahme an ZeFaR-Sitzungen und die Durchführung von und Teilnahme an Vollversammlungen der Fachschaft sowie das Erfüllen der weiteren in dieser Geschäftsordnung festgelegten Verpflichtungen. Die eventuelle Organisation von und Mithilfe bei zusätzlichen Veranstaltungen kann darüber hinaus positiv hervorgehoben werden. Für Fachschaftssprecher, die sich im Ausland befinden, kann eine Bestätigung der von ihnen ausgeführten Tätigkeiten ausgestellt werden.

C: Vorschriften zur Annahme und Änderung dieser Ordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung und deren Änderungen müssen dem StuPa zur Genehmigung vorgelegt werden und treten nach deren Annahme in Kraft.
- (2) Diese Geschäftsordnung kann durch den ZeFaR mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden bzw. von einem vom ZeFaR für diesen Zweck eingesetzten Ausschuss abgeändert werden.
- (3) Diese Geschäftsordnung ist an mögliche Änderungen der aktuellen Satzung der Studierendenschaft anzupassen.
- (4) Nach Änderungen der Geschäftsordnung treten alle vorherigen Versionen der Geschäftsordnung außer Kraft.

Vom ZeFaR angenommen am 19.01.2026, vom StuPa genehmigt am 28.01.2026